



Außerordentliche Kündigung eines Betriebsratsmitglieds nach Rufschädigen- der Email an das türkische Generalkonsulat

Das LAG München hat heute entschieden, dass die außerordentliche Kündigung eines Betriebsratsmitglieds wegen der Weiterleitung einer Email mit Vorwürfen gegenüber dem Arbeitgeber – einem Unternehmen der Automobilbranche - an das türkische Generalkonsulat wirksam ist. In der Email hatte sich das Betriebsratsmitglied an die Personalabteilung gewandt und um Aufklärung gebeten wegen eines angeblichen Verbots, im Betrieb, türkisch zu sprechen. In dem Schreiben hat das Betriebsratsmitglied zudem eine Parallele zur Unterdrückung der Kurden unter der türkischen Militärdiktatur und auch mit dem „Faschismus“ gezogen. Diese Email hatte das Betriebsratsmitglied ohne vorherige interne Klärung in „cc“ an das türkische Generalkonsulat weitergeleitet. Daraufhin hatte der Arbeitgeber Ermittlungen angestellt und nach ordnungsgemäßer Information und Zustimmung des Betriebsrats eine außerordentliche Kündigung ausgesprochen.

Die Handlung des Klägers stellt nach Ansicht des LAG eine grobe Verletzung der vertraglichen Rücksichtnahmepflicht dar. Das Betriebsratsmitglied habe eine Rufschädigung seines Arbeitgebers in Kauf genommen. Der Inhalt der E-Mail suggeriere eine erhebliche Diskriminierung türkischer Mitarbeiter im Unternehmen und könne den Eindruck erwecken, die Arbeitgeberin würde Vorgänge vertuschen. Insbesondere war die Mitteilung an einen externen Adressaten, der keine Aufsichtsaufgaben wahrnimmt vor allem darauf gerichtet, Druck auf den Arbeitgeber zu erzeugen. Grundsätzlich besteht für Arbeitnehmer die Pflicht, vor einer Information von Dritten intern vorzugehen, damit der Arbeitgeber Ermittlungen anstellen und einer berechtigten Beschwerde abhelfen kann. Aufgrund einer Vorbelastung des Arbeitsverhältnisses durch Abmahnungen wurde die Kündigung im Rahmen der zu treffenden Gesamtabwägung für wirksam erachtet und die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Das LAG hielt es für zulässig, dass der Betriebsrat als gesamtes Gremium die Entscheidung zur Zustimmung getroffen hat, auch wenn derartige Entscheidungen grundsätzlich an einen Personalausschuss übertragen waren. Der Betriebsrat darf in einem solchen Fall die Entscheidung auch wieder an sich ziehen. Zudem gehen etwaige formelle Fehler auf Seiten des Betriebsrats nicht zu Lasten des Arbeitgebers, da dieser die internen Vorgänger des Betriebsrats hier nicht kannte oder kennen musste.

Das Urteil vom 29.07.2020, Az. 11 Sa 332/20 ist noch nicht rechtskräftig; die Revision wurde nicht zugelassen.

Nollert-Borasio

Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht und Beauftragte für das Pressewesen

Dienstgebäude	Bürozeiten	Öffentl. Verkehrsmittel	Telefon Vermittlung	E-Mail
Winzererstraße 106 80797 München	Mo-Do 8.00-16.00 Uhr Fr 8.00-14.00 Uhr	U-Bahn Haltestelle U2 - Hohenzollernplatz Tram Haltestelle 27 - Herzogstraße	089 3 06 19-0 Telefax 089 3 06 19-211	presse@lag-m.bayern.de Internet http://www.lag.bayern.de

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage <http://www.lag.bayern.de/muenchen/lag/> unter „Datenschutzrechtliche Informationen“.

Genereller Hinweis:

Mitteilungen an Medienvertreter zu öffentlichen Verhandlungen oder Urteilen des Landesarbeitsgerichts München können Angaben zu den Verfahrensbeteiligten enthalten, die diese bei der Berichterstattung identifizierbar werden lassen. Es wird gebeten zu beachten, dass die presserechtlich notwendige Entscheidung, in welchen Fällen eine Veröffentlichung derartiger Daten zulässig ist, sowie die ggf. erforderliche Anonymisierung der Berichte von Ihnen bzw. Ihrer Redaktion in eigener journalistischer Verantwortung vorzunehmen ist. Nicht anonymisierte Pressemitteilungen des Landesarbeitsgerichts München dürfen nur vervielfältigt, bearbeitet und gespeichert werden, soweit und solange dies für die Zwecke der Berichterstattung erforderlich ist. Eine Weitersendung dieser Mitteilungen darf nur in diesem Rahmen und ausschließlich an Personen erfolgen, die selbst den journalistischen Sorgfaltspflichten unterliegen und auf die sich daraus ergebenden Pflichten nochmals hingewiesen wurden. Nach erfolgter Berichterstattung bzw. sobald entschieden ist, dass eine Berichterstattung nicht erfolgen soll, müssen die Texte gelöscht werden.

Dienstgebäude Winzererstraße 106 80797 München	Bürozeiten Mo-Do 8.00-16.00 Uhr Fr 8.00-14.00 Uhr	Öffentl. Verkehrsmittel U-Bahn Haltestelle U2 - Hohenzollernplatz Tram Haltestelle 27 - Herzogstraße	Telefon Vermittlung 089 3 06 19-0 Telefax 089 3 06 19-211	E-Mail presse@lag-m.bayern.de Internet http://www.lag.bayern.de
---	--	---	--	---

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage <http://www.lag.bayern.de/muenchen/lag/> unter „Datenschutzrechtliche Informationen“.